



GERHARD THÜR

**OPERA OMNIA**<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 16 (Rezension / *Review*, 1975)**Hansen, M. H., Atimistraffen i Athen i Klassik Tid  
(Odense 1973)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 92,  
1975, 461**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Rechtlosigkeit

*Key Words: outlawry*[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Mogens Herman Hansen, *Atimistrafpen i Athen i Klassik Tid*. Odense Universitetsforlag, Odense 1973. VII, 285 S. — Der Autor legt seine umfang- und kenntnisreiche althistorische Dissertation in dänischer Sprache vor. Die Anzeige orientiert sich wegen zu geringer Kenntnis des Dänischen hauptsächlich an dem englischen Resümee (S. 281—285). Eine erweiterte, englische Fassung wird erfreulicherweise vorbereitet (S. VI, Vorwort). Allein aus diesem Grunde ist es zu verantworten, das Werk vorläufig nur summarisch vorzustellen; die kritische Überprüfung der teilweise grundweg neuen — und noch höchst diskussionsbedürftigen — Ergebnisse wird deshalb auf die sachlich revidierte (S. VI) und sprachlich leichter faßbare Version warten müssen.

Die Atimie führt in einen Zentralbereich des altgriechischen Rechts, das Strafrecht der πόλις Athen. E. Ruschenbusch<sup>1)</sup> hat kürzlich den Versuch unternommen, Entwicklungslinien nachzuzeichnen: Unter Solon sei die Strafrechtspflege noch mit „negativen“ Maßnahmen (Entzug des Rechtsschutzes) ausgekommen. Die Atimie — der Täter darf bußlos, ohne Wehrgeld (τιμὴ), getötet werden — sei vom „Privatstrafrecht“ in das „öffentliche“ übernommen worden. Dort habe sie sich mit nachlassender Beteiligung der Rechtsgenossen von der „Friedlosigkeit“ zur „bürgerlichen Zurücksetzung“ verdünnt. Hansen setzt dieser „diachronischen“ oder historischen eine „synchronische“ oder systematische Betrachtungsweise entgegen. Im hellen Licht der Quellen steht nur die Epoche der attischen Redner. Damit sind die zeitlichen Grenzen der Arbeit abgesteckt. Die wenigen Ausblicke bis in das 7. Jh. gestatteteten aber, wie der Autor seine Ergebnisse zusammenfaßt, auch das Strafrecht des 5. und 4. Jh. als archaisch und statisch zu charakterisieren.

Das Buch ist in sechs Kapitel gegliedert; fünf Register erleichtern die Benützung. Im ersten Kapitel gibt der Autor über seine synchronische Methode Rechenschaft. Das Thema „Atimie“ sei nicht systematischen Überlegungen entsprungen, sondern der Beschäftigung mit den drei Maßnahmen: ἀπαγωγή, ἔνδειξις und ἐφήγησις, welche gegen atime Personen zu Gebote stehen, wenn sie sich wie epitime verhalten: Aus dem viel weiteren Anwendungsbereich dieser Maßnahmen hat Hansen die Atimie als quellenmäßig am besten greifbare ausgewählt. Das zweite Kapitel definiert die klassische Atimie allgemein als „Verlust aller Rechte“ (nicht nur „bürgerliche“ Zurücksetzung) und hebt verschiedene Aspekte hervor: totale oder partielle Atimie, automatisch eintretende oder gerichtlich verhängte, dauernde oder temporäre, persönliche oder vererbliche. Das dritte Kapitel ist den mit Atimie bedrohten Tatbeständen gewidmet, darunter ausführlich den Staatsschuldern; auch gewisse Privatschuldner seien der Atimie verfallen gewesen. Im vierten Kapitel kommen ausführlich die drei vorhin genannten Maßnahmen zur Sprache sowie das Problem, wann eine solche ohne Gerichtsurteil zur Todesstrafe führen konnte. Drei Appendices machen das fünfte Kapitel aus: 1. κακούργοι (Wortbedeutung und Tatbestände); 2. ἐπ' αὐτοφώρῳ (Diebstahl); 3. ἀπαγωγή und γραφή (!) φόνου. Das sechste Kapitel zieht die bereits eingangs erwähnten Schlußfolgerungen, stellt die verwirrende Vielfalt von privaten Verfolgungsmöglichkeiten eines Straftäters vor Augen und weist auf die hiedurch bedingte Ungleichförmigkeit der athenischen Strafjustiz hin.

Wien

Gerhard Thür

<sup>1)</sup> Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts, Graezistische Abhandlungen 4, 1968.